

nur einzelne Maßnahmen der Vorbereitung treffen, wie z. B. die nachträgliche Ladung eines Zeugen verfügen. Über die Vorbereitung der Hauptverhandlung ist in einer Beratung des Gerichts, also nicht allein durch den Vorsitzenden, unmittelbar im Zusammenhang mit der Eröffnung des Verfahrens zu entscheiden.

§201

Termin und Ort der Hauptverhandlung

(1) **Termin und Ort der Hauptverhandlung sind so zu bestimmen, daß die Teilnahme der an der Strafsache interessierten Bürger gewährleistet ist, um das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Kraft der Öffentlichkeit auf die Überwindung von Gesetzesverletzungen zu lenken.**

(2) **Das Gericht hat die Hauptverhandlung in sozialistischen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und in Wohngebieten durchzuführen, wenn dadurch in besonderem Maße die Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen und zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen erreicht werden kann.**

(3) **Die Hauptverhandlung ist spätestens vier Wochen und bei jugendlichen Angeklagten innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.¹**

1. **Bestimmung:** Bei der Bestimmung des Termins zur Hauptverhandlung ist auch der Ort mit festzulegen. Dies ist von großer Bedeutung für die Wirksamkeit der Hauptverhandlung. Dabei sind Ort und Zeit für die Hauptverhandlung so festzusetzen (Abs. 1), daß insbesondere Bürger aus den in Abs. 1 genannten Gründen und den damit verbundenen Zielen teilnehmen können, z. B. Leiter von Betrieben oder Institutionen und Einrichtungen, Gewerkschaftsfunktionäre, FDJ-Sekretäre, Mitarbeiter des Handels, Mitglieder von Ausschüssen der Nationalen Front (vgl. auch §209).

2. **Erweiterte Öffentlichkeit:** In Abs. 2 wird dem Gericht zur Pflicht gemacht, die Hauptverhandlung im Betrieb, in der Genossenschaft, der Einrichtung oder im Wohngebiet durchzuführen, wenn dadurch eine größere Wirksamkeit erreicht wird. Die Hauptverhandlung ist zeitlich so durchzuführen, daß unter Vermeidung von Arbeitsausfall möglichst alle